
S 9 EG 7/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Kindergeld-/Erziehungsgeldangelegenheiten
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 EG 7/02
Datum	28.10.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 EG 69/02
Datum	26.02.2004

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 28. Oktober 2002 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten des zweiten Rechtszuges sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist ein Anspruch der Klägerin auf Erziehungsgeld (BERzg) nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) für den Zeitraum 18.12.2000 mit 06.06.2001 streitig, in dem eine Aufenthaltserlaubnis nicht vorgelegen hat.

I.

Die 1974 geborene verheiratete Klägerin ist die Mutter des 2000 in N. geborenen Kindes N. und eines weiteren Kindes (H. , geb. 1997). Sie ist Bosnierin und hält sich seit 1991 in Deutschland auf, seit 22.12.1998 mit einer bis 08.12.2000 befristeten Aufenthaltserlaubnis, welche mit der Gültigkeitsdauer ihres bosnischen Reisepasses korreliert. Von der zuständigen Krankenkasse, bei der sie

familienversichert ist, hat sie ein Entbindungsgeld erhalten.

Mit dem am 15.01.2001 gestellten Erstantrag legte sie eine Bescheinigung des Ausländeramtes der Stadt N. vom 11.12.2000 vor, derzufolge die Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung beantragt war. Bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde über diesen Antrag gelte der Aufenthalt im Bundesgebiet als erlaubt, Â§ 69 Abs.3 Ausländergesetz. Nach mehrfacher Anforderung verschiedener Unterlagen, unter anderem der Aufenthaltserlaubnis, gab die Klägerin an, ein neuer Pass sei noch nicht ausgestellt worden.

Durch Bescheid vom 24.04.2001 gewährte der Beklagte daraufhin BErzg für den Zeitraum 18.08. mit 17.12.2000 in Höhe von monatlich je DM 600,-. In den ersten sechs Monaten stehe Erzg in Höhe von DM 600,- dem Grunde nach zu, aufgrund der bis 08.12.2000 befristeten Aufenthaltsgenehmigung jedoch konkret nur bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes am 17.12.2000. Wenn innerhalb des möglichen Bezugszeitraumes eine über den vorgenannten Zeitpunkt hinaus gültige Aufenthaltsgenehmigung vorgelegt werde, könne über den weiteren Anspruch entschieden werden. Am 14.05.2001 reichte die Klägerin neben einer Bescheinigung des Generalkonsulates über einen beantragten Reisepass eine erneute Bescheinigung des Ausländeramtes ein, derzufolge der Aufenthalt bis 10.06.2001 als genehmigt gelte, längstens bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde.

Diese Zuleitung wurde als Antrag auf Weitergewährung von BErzg angesehen, welcher durch Bescheid vom 21.05.2001 abgelehnt wurde. Die Klägerin verfügte nicht über einen der erforderlichen qualifizierten Aufenthaltstitel im Sinne des Â§ 1 Abs.1 a Satz 1 BErzGG. Nach Vorlage einer am 07.06.2001 ausgestellten unbefristeten Aufenthaltserlaubnis gewährte der Beklagte durch Bescheid vom 13.06.2001 BErzg für die Zeiträume 07. mit 17.06. sowie 18.06. mit 17.08.2001 in voller Höhe weiter. Vom 18.12.2000 mit 06.06.2001 bestehe kein Anspruch, denn die Klägerin sei insoweit nicht im Besitz eines einschlägigen Aufenthaltstitels, sondern lediglich einer Bescheinigung im Sinne des Â§ 69 Abs.3 Ausländergesetz.

Im gerichtlichen Vorverfahren wandte die Klägerin insoweit ein, sich seit 1991 berechtigt in Deutschland aufzuhalten, ihr letzter bosnischer Pass sei zwar nur bis Dezember 2000 gültig gewesen, jedoch habe sie seit August 1998 ein Anrecht auf eine befristete Aufenthaltserlaubnis gehabt. Das Konsulat habe von Dezember 2000 bis Juni 2001 keine Pässe ausgestellt. Der Rechtsbehelf wurde durch Widerspruchsbescheid vom 11.01.2002 mit der Begründung zurückgewiesen, die Klägerin sei im streitgegenständlichen Zeitraum nicht im Besitz eines erforderlichen qualifizierten Aufenthaltstitels gewesen, welcher erst ab 07.06.2001 erneuert worden sei. Mit der Rechtsprechung des BSG sei eine Bescheinigung nach Â§ 69 Abs.3 Ausländergesetz nicht einem der Aufenthaltstitel im Sinne des Â§ 1 Abs.1 a BErzGG gleichzustellen. Das gelte auch dann, wenn zuvor ein befristeter Titel vorgelegen habe, dessen Verlängerung rechtzeitig beantragt worden sei.

II.

Mit der zum Sozialgericht (SG) Nürnberg erhobenen Klage verfolgte die Klägerin ihr Begehren weiter. Aufgrund mündlicher Verhandlung wies die 9. Kammer die Klage durch Urteil vom 28.10.2002 im Wesentlichen mit der Begründung ab, für Geburten vor dem 01.01.2001 sei nach dem BZG i.d.F. des FKPG vom 23.06.1993 bei Ausländern ein qualifizierter Aufenthaltstitel erforderlich, ein materielles Aufenthaltsrecht stehe dem nicht gleich und ihre insbesondere nicht zu einer Rückwirkung. Im Erziehungsgeldrecht sei der den streitgegenständlichen Zeitraum fehlende Aufenthaltstitel wegen der Tatbestandswirkung zu berücksichtigen, und zwar auch im Rahmen sogenannter Lückenfälle.

III.

Mit der über das Ausgangsgericht eingelegten Berufung macht die Klägerin geltend, sie habe dem Amt einen Brief mit einer Kopie des Reisepasses zugeleitet, welcher nur bis Dezember 2000 gültig gewesen sei, und ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ihr ab August 2000 eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung zustehe. Hieran habe sich die zuständige Bearbeiterin erinnern können. Sie wolle nicht unterstellen, dass letztere es bewusst unterlassen habe, sie auf die Vorlage einer Bestätigung über das grundsätzliche Vorliegen der Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis hinzuweisen.

Der Beklagte trägt in seiner Erwiderung vor, die Klägerin bereits im Bescheid vom 24.04.2001 darauf hingewiesen zu haben, dass über eine Weiterbewilligung von BZG erst nach der Vorlage einer Aufenthaltserlaubnis/-berechtigung entschieden werden könne. Eine Bescheinigung nach § 69 Abs.3 Ausländergesetz oder eine Bestätigung darüber, dass eine Aufenthaltsberechtigung oder -erlaubnis bereits ab einem bestimmten Zeitpunkt zustehen würde oder zugestanden hätte, reiche für den Bezug von BZG nicht aus. Diese seit vielen Jahren bestehende Rechtslage sei den Mitarbeitern der Erziehungsgeldstellen bekannt. Ein Anspruch auf BZG habe daher im streitbefangenen Zeitraum nicht bestanden.

Der Senat hat neben den Streitakten des ersten Rechtszuges die Erziehungsgeldakte des Beklagten beigezogen.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 28.10.2002 aufzuheben und den Beklagten unter Abänderung des Bescheides vom 13.06.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.01.2002 zu verurteilen, ihr für den am 18.08.2000 geborenen Sohn N. Bundeserziehungsgeld auch für die Zeit vom 18.12.2000 mit 06.06.2001 zu gewähren.

Der Antrag des Beklagten lautet,

die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 28.10.2002 zurückzuweisen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die zum Gegenstand der mÄ¼ndlichen Verhandlung gemachten Verfahrensakten beider RechtszÄ¼ge sowie die beigezogene Erziehungsgeldakte Bezug genommen, insbesondere auf die Niederschrift der Senatssitzung vom 26.02.2004.

EntscheidungsgrÄ¼nde:

Die mangels des Vorliegens einer BeschrÄ¼nkung gemÄ¼ß [Ä§ 144](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) grundsÄ¼tzlich statthafte, insbesondere form- und fristgerecht eingelegte, und insgesamt zulÄ¼ssige Berufung der KlÄ¼gerin erweist sich als in der Sache nicht begrÄ¼ndet. Wie das SG Ä¼berzeugend dargelegt hat, steht der KlÄ¼gerin der streitgegenstÄ¼ndliche Anspruch auf BErzg nicht zu.

Gegenstand des Berufungsverfahrens ist der Bescheid vom 13.06. 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.01.2002, mit welchem BErzg fÄ¼r die Zeit vom 18.12.2000 mit 06.06.2001 versagt worden ist.

Rechtsgrundlage fÄ¼r die GewÄ¼hrung der Leistung ist das BErzGG in der bis 31.12.2000 geltenden Fassung. Anspruch auf Leistungen hat danach gemÄ¼ß [Ä§ 1 Abs.1 BErzGG](#), wer seinen Wohnsitz oder gewÄ¼hnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes hat (Nr.1), mit dem Kind, fÄ¼r das ihm die Personensorge zusteht, in einem Haushalt lebt (Nr.2), dieses Kind selbst betreut und erzieht (Nr.3) und keine oder keine volle ErwerbstÄ¼tigkeit ausÄ¼bt (Nr.4). FÄ¼r den Anspruch einer AuslÄ¼nderin ist nach Abs.1 a darÄ¼ber hinaus Voraussetzung, dass diese im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis ist. Nach [Ä§ 2 BErzGG](#) wird eine nicht volle ErwerbstÄ¼tigkeit ausgeÄ¼bt, wenn die wÄ¼hentliche Arbeitszeit 19 Stunden nicht Ä¼bersteigt. Gem. [Ä§ 4](#) wird die Leistung vom Tag der Geburt bis zur Vollendung des 24. Lebensmonats gewÄ¼hrt (bei Geburten nach dem 31.12.1992). Das BErzg ist schriftlich fÄ¼r jeweils ein Lebensjahr zu beantragen (Abs.2). RÄ¼ckwirkend wird es hÄ¼chstens fÄ¼r sechs Monate vor der Antragstellung bewilligt (Abs.2 Satz 3).

In der vorliegenden Streitsache erfÄ¼llt die KlÄ¼gerin nach dem Sachverhalt auch im streitgegenstÄ¼ndlichen Zeitraum unstreitig die Voraussetzungen des [Ä§ 1 Abs.1 Satz 1 Nrn.1, 2 mit 4 BErzGG](#), jedoch verfÄ¼gt sie nicht Ä¼ber eine Aufenthaltsberechtigung oder -erlaubnis im Sinne des Abs.1 a in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des BErzGG vom 31.01.1994 ([BGBl. I S.180](#)). Ungeachtet dessen lÄ¼ßt sich ein Anspruch auch weder aus dem Diskriminierungsverbot der EWG-Verordnung 1408/71 noch aus dem deutsch-jugoslawischen Abkommen Ä¼ber soziale Sicherheit herleiten.

Mit Recht hat der Beklagte ebenso wie das SG darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber eine Anspruchsberechtigung bei AuslÄ¼ndern davon abhÄ¼ngig machen durfte, dass deren Aufenthalt in Deutschland auf Dauer gesichert ist, vgl. BSGE 70.197 (205). Das Erfordernis einer Aufenthaltsberechtigung oder -erlaubnis gilt mit dem BSG, vgl. Urteil vom 29.01.2002, [B 10 EG 7/01 R](#), selbst dann, wenn die KlÄ¼gerin dem Personenkreis der anerkannten Asylberechtigten angehÄ¼ren wÄ¼rde. FÄ¼r den hier maÄ¼geblichen Zeitraum kommt es auf eine erst am

01.01.2001 durch Â§ 1 Abs.6 Satz 2 ff. BErzGG in der Fassung des Gesetzes vom 12.10.2000, BGBl. I S.1226, eingetretene RechtsÃ¤nderung nicht an. Â§ 1 Abs. 1a des Gesetzes in der hier anzuwendenden Fassung ist nach der Rechtsprechung des BSG mit dem Grundgesetz vereinbar, insbesondere mit dem allgemeinen Gleichheitssatz, verstÃ¶Ã¶t auch nicht gegen vorrangiges zwischen- oder Ã¼berstaatliches Recht, vgl. BSG [SozR 3-7833 Â§ 1 Nr.16](#).

Ein Anspruch ergibt sich ferner nicht aus Art.2 Abs.1 und Art.3 der EWG-Verordnung 1408/71, denn das Diskriminierungsverbot ist auf die KlÃ¤gerin nicht anzuwenden. Wie der EuGH in seiner Entscheidung vom 11.10.2001, [C-95/99](#), ausgefÃ¼hrt hat, kÃ¶nnen Arbeitnehmer sowie deren FamilienangehÃ¶rige, die im Gebiet eines Mitgliedstaates wohnen, die von der vorbezeichneten Verordnung gewÃ¤hrten Rechte nicht geltend machen, wenn sie sich in einer Situation befinden, die mit keinem Element Ã¼ber die Grenzen dieses Mitgliedstaates hinausweist. Dies trifft fÃ¼r die KlÃ¤gerin deshalb zu, da sie direkt aus dem ehemaligen Jugoslawien in die Bundesrepublik eingereist und vor ihrem Aufenthalt in Deutschland innerhalb der Gemeinschaft weder zu- noch noch abgewandert ist.

SchlieÃ¶lich ist ein Anspruch auch nicht Ã¼ber das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen FÃ¶derativen Republik Jugoslawien Ã¼ber soziale Sicherheit begrÃ¼ndet, BGBl. II 1969 Nr.50 S.1438. Denn der sachliche Geltungsbereich dieses Abkommens, das fÃ¼r die Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien entsprechend gilt, erstreckt sich nach Art.2 Abs.1 b nur auf die deutschen Vorschriften Ã¼ber das Kindergeld fÃ¼r Arbeitnehmer, nicht aber auf das Erziehungsgeld, eine nach Bezeichnung, Zweckbestimmung und HÃ¶he unterschiedliche Leistung. Dementsprechend fehlt auch eine dem Art.28 des Abkommens (Reduzierung auf Abkommens-Kindergeld) entsprechende Vorschrift fÃ¼r Erziehungsgeld.

Mit der Rechtsprechung des BSG, [SozR 3-7833 Â§ 1 Nr.18](#), ist bei AuslÃ¤ndern grundsÃ¤tzlich ein qualifizierter Aufenthaltstitel zu fordern. Aufgrund der Tatsbestandswirkung dieses Titels bzw. des Fehlens desselben ist dem Beklagten ein etwaiges Fehlverhalten der deutschen AuslÃ¤nderbehÃ¶rde bzw. des auslÃ¤ndischen Konsulats nicht zurechenbar. Zutreffend hat das SG darÃ¼ber hinaus darauf abgestellt, dass der erforderliche qualifizierte Aufenthaltstitel zu Beginn eines jeden Leistungszeitraums vorliegen muss. Die vorgelegte Bescheinigung Ã¼ber die vorlÃ¤ufige Erlaubnis gemÃ¤Ã¶ Â§ 69 Abs.3 AuslÃ¤ndergesetz ist insoweit kein Titel im Sinne des Â§ 1 BErzGG, welcher im Ã¶brigen nur fÃ¼r die Zukunft wirkt, vgl. BSG [SozR 3-7833 Â§ 1 Nr.12](#) Seite 89 m.w.N. Das SG hat schlieÃ¶lich mit Recht darauf hingewiesen, dass sich hinsichtlich der Fallgestaltungen nichts anderes ergibt, in denen ein Aufenthaltstitel nur in bestimmten ZeitrÃ¤umen nicht gegeben ist (LÃ¼ckenfÃ¤lle), vgl. BSG [SozR 3-7833 Â§ 1 Nr.17](#) S.87.

Das erstinstanzielle Urteil, dessen zutreffenden Darlegungen sich der Senat zur Vermeidung von Wiederholungen im Ã¶brigen anschlieÃ¶t, sowie die zugrunde liegenden Bescheide des Beklagten sind nach allem nicht zu beanstanden.

Die Kostenfolge ergibt sich aus den Vorschriften der [Â§Â§ 183, 193 SGG](#). Im Hinblick auf den Verfahrensausgang konnte der Beklagte, welcher fÃ¼r das Berufungsverfahren keine Veranlassung gegeben hat, nicht zur Erstattung der Aufwendungen verpflichtet werden, die der KlÃ¤gerin zu ihrer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung entstanden sind.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision nach [Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG](#) liegen nicht vor. Weder wirft dieses Urteil nÃ¤mlich eine entscheidungserhebliche hÃ¶chststrichterlich bisher ungeklÃ¤rte Rechtsfrage grundsÃ¤tzlicher Art auf, noch weicht es ab von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten GerichtshÃ¶ufe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts und beruht hierauf.

Erstellt am: 16.07.2004

Zuletzt verÃ¤ndert am: 22.12.2024